

Ortsvereinssatzung der SPD Weil der Stadt

Beschlussfassung vom 28. April 2023

Präambel

Die SPD ist eine demokratische Volkspartei. Sie vereinigt Menschen verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen, die sich zu Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, zur gesellschaftlichen Gleichheit von Mann und Frau und zur Bewahrung der natürlichen Umwelt bekennen.

Die SPD Weil der Stadt bekennt und fördert die Teilhabe von Frauen in der Politik. Außerdem bekennt sie sich zu den bestehenden Städtepartnerschaften mit Bra in Italien und Riquewahr in Frankreich, sowie künftigen Städtepartnerschaften und unterstützt diese tatkräftig. Weiterhin setzt sie sich in ihrem Wirken für ein vereintes und starkes Europa ein.

§ 1 Ortsverein und Tätigkeitsbereich

Der Ortsverein umfasst das Gebiet der Stadt Weil der Stadt. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die vom SPD Kreisverband Böblingen festgelegten Grenzen. Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Weil der Stadt“.

§ 2 Organe

Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person sein, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 3 Abs. 1 - 4 des Organisationsstatuts der SPD.
- (2) Es gilt grundsätzlich das Wohnortprinzip, Ausnahmen sind unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 des Organisationsstatuts möglich. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- (3) Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich an der politischen Willensbildung in der Partei sowie an den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen. Gleichzeitig ist ausdrücklich erwünscht, dass die Mitglieder die Grundsätze der SPD aktiv unterstützen.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die MV ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Abstimmung über Anträge und Wahlvorschläge, die Wahl des Vorstandes, der Revisor*innen und der Delegierten zu Kreis- / Landesparteitagen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Antrags- und Stimmrecht. Abstimmungen müssen persönlich erfolgen, eine Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Spätere Anträge (Dringlichkeitsanträge) werden behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (durch die Vorsitzenden) mit Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt elektronisch per E-Mail oder per Brief. Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit über Dringlichkeitsanträge die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung zu ergänzen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 30 Tagen einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder des Ortsvereins dies in Schrift- oder Textform beantragen oder wenn der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen dies mit einer Mehrheit entscheidet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend und können nur von einer Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand, die Revisor*innen und die Delegierten werden alle zwei Jahre in einer Jahreshauptversammlung gewählt. Etwaige notwendig gewordene Ergänzungswahlen können auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.
- (7) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich und in Präsenz. Ausnahmen beschließt der Vorstand. Sie sind auf der Tagesordnung auszuweisen. Die Mitgliederversammlung kann diesen Beschluss aufheben. Digitale bzw. Hybride Versammlungen können im Einvernehmen mit den Kreisvorsitzenden der Gliederung durchgeführt werden.
- (8) Soweit sie nicht dem Ortsverein angehören, werden zur Jahreshauptversammlung gesondert mit beratender Stimme eingeladen:
 - die SPD-Bundestags- und Landtagsabgeordneten des Wahlkreises,
 - die SPD-Kreisvorsitzenden.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Ortsvereinsvorstand organisiert und leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins, sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Die Vorschriften der Wahlordnung der SPD sind einzuhalten. Gem. § 11 Abs. 2 der Wahlordnung müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein – entsprechende Kandidaturen vorausgesetzt. Die Wahl erfolgt nach § 8 der Wahlordnung in einer Listenwahl, eine Einzelwahl nach § 7 der Wahlordnung ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (3) Der Vorstand besteht aus:
1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Kassierer*in,
 4. dem/der Schriftführer*in,
 5. einer von der MV vor der Wahl festzulegenden Anzahl von weiteren Mitgliedern.
- Die zwei Vorsitzenden sind bei entsprechenden Kandidaturen paritätisch zu besetzen. Anstatt den zwei Vorsitzenden (1. und 2.) ist auch eine paritätisch besetzte Doppelspitze möglich.
- (4) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich für die ihm übertragenen Aufgaben und die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Er muss in jeder Mitgliederversammlung über seine Aktivitäten und Ideen berichten und den Mitgliedern aufzeigen, wie sie sich individuell und flexibel im Ortsverein engagieren können. Neumitglieder muss der Vorstand im ersten halben Jahr nach Eintritt über die Struktur und Arbeitsweise des Ortsvereins informieren.
- (5) Der Vorstand handelt aufgrund von Mehrheitsbeschlüssen (einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder). Abstimmungen erfolgen persönlich, eine Stimmrechtsvertretung ist nicht möglich.

§ 6 Arbeitsgemeinschaften

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Arbeitsgemeinschaften zu einem bestimmten Thema einsetzen. Die Mitglieder des Ortsvereins werden regelmäßig vom Vorstand über dessen Sitzungstermine informiert. Eine Arbeitsgemeinschaft ist nach Umsetzung der Aufgabe aufgelöst. Handelt es sich um eine dauerhaft eingerichtete Arbeitsgemeinschaft, so kann diese nur von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

§ 7 Delegierte

Delegierte des Ortsvereins für Kreisparteitage oder Wahlkreiskonferenzen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Die Vorschriften der Wahlordnung sind einzuhalten.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mindestens zwei Revisor*innen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Mitarbeitende der Partei oder von Funktions-/Mandatsträger*innen sein.

- (2) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.
- (3) Die Revisor*innen berichten auf der Jahreshauptversammlung über die Kassenführung des Ortsvereins und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 9 Transparenz / Verhaltensregeln / Debattenkultur

- (1) Es gelten die Verhaltensregeln der SPD für die Wahrnehmung von Ämtern, Funktionen und Mandaten. Deshalb müssen Kandidierende vor jeder Wahl gegenüber dem Wahlgremium darauf hinweisen, welche Ämter als Funktions- /Mandatsträger sie derzeit bereits ausüben. Zudem sollen sie offenlegen, ob sie zur Partei oder zu einem Funktions-/Mandatsträger der Partei in einem Dienstverhältnis (angestellt/selbstständig) stehen.
- (2) Die Diskussionen im Ortsverein sind von gegenseitigem Respekt und Toleranz getragen, bei flachen Hierarchien. Wir pflegen ein Führungsverständnis, welches das Zusammenbringen unterschiedlicher Perspektiven ermöglicht und daraus eine gemeinsame sowie gemeinsam getragene Strategie entwickelt.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung werden durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die erstmalige Verabschiedung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln, § 33 Abs. 1 S. 1 BGB.
- (2) Diese Satzung tritt durch Beschluss in Kraft und löst die bisherige Satzung der SPD Weil der Stadt „Ortsvereinsstatut“ in der Fassung vom 4. April 1990 ab.

Die Satzung wurde an der Jahreshauptversammlung am 28. April 2023 beschlossen.



1. Vorsitzender Felix Mayer